

Stellungnahme

zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission
"Corporate Sustainability Reporting Directive" (CSRD)

Unsere Zeichen

AZ DK: CSR-NH

AZ DSGVO: 8000

Kontakt: Alexander Herfurth

Telefon: +49 30 20225- 5421

E-Mail: alexander.herfurth@dsgv.de

Berlin, 04.06.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission "Corporate Sustainability Reporting Directive" (CSRD)

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt die angestrebte Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft in Europa. Der vorgelegte Legislativvorschlag „Corporate Sustainability Reporting Directive“ ist ein wichtiger Schritt zu einer europaweit harmonisierten Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Dennoch erscheint die Umsetzung der neuen Berichtspflichten sowohl inhaltlich als auch zeitlich mehr als ambitioniert. Dies gilt insbesondere für die erstmals berichtspflichtigen Banken und Sparkassen. Sie werden vor sehr hohe Herausforderungen gestellt. Auch auf Institute, die bereits einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, kommt ein erheblicher Umsetzungsbedarf zu.

Neben der Ausweitung des Anwendungsbereichs sowie der Berichtsinhalte ergeben sich die Herausforderungen insbesondere aus dem digitalen Offenlegungsformat und den sehr engen Umsetzungsfristen.

Deutliche Ausweitung auf national bzw. regional tätige, kleinere Institute

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf alle „großen“ Unternehmen im Sinne der Bilanz-Richtlinie – neben den kapitalmarktorientierten Unternehmen – führt zu einer Berichtspflicht für viele ausschließlich regional tätigen Banken und Sparkassen. Wir sehen hier eine **Abkehr vom Grundsatz der Proportionalität**. Die Ausweitung der Berichtspflichten lässt für diese Banken und Sparkassen einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erkennen. Die konkrete Ausgestaltung einiger Berichtsinhalte steht zwar noch aus, deren Detailtiefe ist jedoch am Entwurf des delegierten Rechtsaktes zu Art. 8 Taxonomie-VO erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sollte erwogen werden, ob die Richtlinienziele nicht auch erreicht werden können, wenn die Berichtspflicht für **alle** Unternehmen mit **mehr als 500 Beschäftigten** gilt **und** nicht mehr auf **public-interest entities (PIE) beschränkt ist**. Sofern es nicht zu einer Anpassung des Anwendungsbereichs kommt, sind für alle Unternehmen einschließlich Kreditinstitute mit weniger als 500 Beschäftigten mindestens die gleichen Erleichterungen zu gewähren, die für kapitalmarktorientierte KMUs angedacht sind. Diese Erleichterungen umfassen ein reduziertes Set an Standards und einen späteren Anwendungszeitpunkt (2026).

Umfangreiches digitales Offenlegungsformat nach der ESEF-Verordnung

Eine Pflicht zur Erstellung des Jahresberichts in einem einheitlichen elektronischen Format (ESEF) besteht derzeit nur für Unternehmen, die Wertpapiere an geregelten Märkten in der Europäischen Union emittieren. Die darüberhinausgehende Auszeichnungspflicht gilt zudem allein für Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren. Mit der CSRD soll das Gebot zur elektronischen Erstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet werden und damit auch für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten. Darüber hinaus soll der im Lagebericht enthaltene Nachhaltigkeitsbericht inklusive der Angabepflichten nach Art. 8 der Taxonomie-VO elektronisch ausgezeichnet werden („taggen“).

Aufwand und Nutzen der vorgenannten Vorschriften stehen in keinem angemessenen Verhältnis. Dies gilt insbesondere für nicht kapitalmarktorientierte Institute und Unternehmen. Aus Erfahrungen mit der Einführung der ESEF-Vorschriften können wir die in den Erwägungsgründen angeführten potenziellen Einsparungen im Rahmen der Jahres- bzw. Konzernabschlussaufstellung nicht nachvollziehen. Vielmehr ist **die elektronische Auszeichnung mit einem hohen Aufwand und erheblichen Kosten verbunden**.

Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission "Corporate Sustainability Reporting Directive" (CSRD)

Für die ebenfalls in den Erwägungsgründen genannte Einführung eines Europäischen Single Access Points ist die Auszeichnung des Nachhaltigkeitsberichts keine Voraussetzung. Bereits heute werden die Unterlagen an verschiedene Register in Standard-Dateiformaten eingereicht. **Die Auswertbarkeit ist in diesen Dateiformaten ausreichend gegeben.**

Angesichts des hohen Aufwands bei zweifelhaftem Nutzen sprechen wir uns dafür aus, die Pflicht zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichte und der Angaben nach Art. 8 Taxonomie-VO **zu streichen. Andernfalls sind diese Pflichten aus Proportionalitätsgesichtspunkten und im Gleichlauf zu den ESEF-Vorschriften zumindest auf kapitalmarktorientierte Unternehmen einzugrenzen.**

Möglichkeit eines separaten Nachhaltigkeitsberichts außerhalb des Lageberichts

Der Lagebericht soll ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Dementsprechend sind die für die Beurteilung dieser Lage **wesentlichen** finanziellen und **nicht-finanziellen Leistungsindikatoren** im Lagebericht anzugeben. Eine **verpflichtende** Erweiterung des Lageberichts um **detaillierte** Nachhaltigkeitsinformationen halten wir für **nicht sinnvoll**. Aus prozessualer Sicht plädieren wir für die Möglichkeit, den Nachhaltigkeitsbericht weiterhin außerhalb des Lageberichts veröffentlichen zu können. Durch die verpflichtende Aufnahme der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht verkürzen sich für viele Unternehmen die **ohnehin kurzen Aufstellungsfristen** im Vergleich zur bisherigen nicht-finanziellen Berichterstattung unnötigerweise. Der Lagebericht wird aufgebläht und die Beauftragung eines abweichenden Prüfers für die Nachhaltigkeitsinformationen wird erschwert. Gerade bei Kreditinstituten könnte ein separater Bericht die **Übersichtlichkeit erhöhen**. Entsprechende Angaben und Ausführungen wären von den Nutzergruppen **leichter zu finden**.

Bei im Nachhaltigkeitsbericht verorteten Inhalten aus weiteren Rechtsakten sollte eine Duplizierung der Angaben bzw. ähnlichen Templates bei der bankaufsichtlichen Offenlegung nach der CRR vermieden werden. Daraus ergibt sich kein Mehrwert für die Stakeholder. Ein Beispiel ist die Green Asset Ratio aus Art. 8 der Taxonomie-VO.

Internationale Nachhaltigkeitsberichtsstandards

Es ist sehr zu begrüßen, dass die EU-Kommission sich in dem vorliegenden Entwurf für eine internationale Konvergenz der Berichtsstandards ausspricht. Diesbezügliche Bemühungen unterstützen wir. Aus unserer Sicht sind international einheitliche Standards von großer Bedeutung. Global tätige Unternehmen brauchen globale Standards. Eine lediglich **EU-weite Lösung könnte zu Datenbeschaffungsproblemen in Drittländern führen**. Die IFRS Foundation unternimmt momentan große Anstrengungen, um Ende des Jahres zu einem globalen Standardsetzer für Nachhaltigkeitsberichterstattung zu werden. Das Vorhaben der IFRS Foundation wird von Organisationen, wie IOSCO, Weltwirtschaftsforum und International Business Council, unterstützt. Angesichts der kurzfristig erwarteten internationalen Harmonisierung sind **europäische Standards (die noch zu erarbeiten sind) nur die zweitbeste Lösung**. Wir unterstützen das Vorhaben der IFRS Foundation, entsprechende Berichtsgrundsätze für die nicht-finanzielle Berichterstattung bereitzustellen. **Dabei gibt es schon heute Rahmenwerke mit hoher Reputation und großer Verbreitung**, die als gute Grundlage dienen können. In diesem Zusammenhang erachten wir es als hilfreich, dass das Vorhaben der IFRS Foundation von den führenden Standardsetzungsorganisationen im Bereich der Nachhaltigkeit, wie GRI, IIRC, SASB und TCFD, getragen wird.

Andererseits hat sich der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) für **rein national tätige Unternehmen** als ein **besonders geeignetes und praxisgerechtes** Rahmenwerk erwiesen. Daher sollten nicht-

Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission "Corporate Sustainability Reporting Directive" (CSRD)

kapitalmarktorientierte Unternehmen, die ausschließlich in Deutschland tätig sind, weiterhin die Möglichkeit haben, den DNK anzuwenden. Sofern vereinfachte europäische Standards erarbeitet werden sollen, könnten sie sich am DNK orientieren.

Erheblicher Umsetzungsbedarf bei allen Unternehmen, Banken und Sparkassen bei gleichzeitig sehr engen Umsetzungsfristen

Die Umsetzungsfristen sind deutlich zu kurz bemessen. Um den Zeitplan für die Erstanwendung einhalten zu können, werden **praktikable Nachhaltigkeitsberichtsstandards** benötigt, die rechtzeitig vor der Erstanwendung bekannt gemacht werden. Außerdem wirken weitere Rechtsakte auf die Standardsetzung durch (vgl. Art. 19b (3) Bilanz-RL i. d. F. CSRD).

Allein die **Umsetzung** des Offenlegungsformats und der derzeit nicht vollständig bekannten Berichtsinhalte **in den IT-Systemen bedürfen** – beginnend mit Vorliegen der finalen Legislativakte – **einer erheblichen Vorlaufzeit**. Die IT-systemseitige Umsetzung muss vor Beginn der ersten Berichtsperiode ab 1. Januar 2023 abgeschlossen sein. Der „Kernstandard“ soll jedoch erst bis 31. Oktober 2022 auf EU-Ebene verabschiedet werden. Außerdem wird ein weiterer ergänzender und branchenbezogener Standard bis 31. Oktober 2023 veröffentlicht. Je höher die Granularität der zu berichtenden Informationen, desto höher ist der Umsetzungsaufwand. In Abhängigkeit vom Detaillierungsgrad der Berichtsstandards müssen die Institute **aufwendige Berichts- und Complianceprozesse etablieren**. Es ist besser mit wenigen einfachen und klar definierten Messgrößen anzufangen. Das erhöht die Akzeptanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung und beschleunigt die Transformation.

Bei (unvermeidbaren) **Verzögerungen** in der Umsetzung **seitens** des europäischen und der nationalen **Gesetzgeber** führen enge Fristen zu weiteren Herausforderungen. Das Beispiel des delegierten Rechtsaktes zu Artikel 8 der Taxonomie-VO zeigt, wie schnell sich die von der Kommission vorgesehene Fristen verschieben bzw. die Veröffentlichung der Anforderungen erst während der ersten Berichtsperiode erfolgt, so dass die Unternehmen keinerlei Vorbereitungszeit haben und im Nachhinein mit Qualitätseinbußen umsetzen müssen.

Sollte darüber hinaus an dem digitalen Offenlegungsformat nach der ESEF-VO einschließlich der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung festgehalten werden, wird hierfür zusätzliche Zeit für die Erstanwendung benötigt. Nach den Erfahrungen mit der ESEF-Umsetzung ist für eine **erstmalige Auszeichnung der Berichtsinhalte ein Projekt von mindestens einem Jahr notwendig**.

Wir plädieren für eine an die Unternehmenspraxis angepasste und **auskömmliche zeitliche Staffelung**, die um eine stufenweise Einführung von Berichtspflichten ergänzt wird. Die Berichtspflichten müssen jedoch immer mit einer **Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr** zur Implementierung von Berichtsprozessen und Berichtsformaten **vor der erstmaligen Berichtsperiode** bekannt sein.